

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 7.

Mittwoch den 10. Jänner 1872.

(9—1)

Nr. 64.

Concurs-Ausschreibung

zur Besetzung der Amtdiennerstelle im landwirtschaftlichen Civil-Spitale in Laibach.

Zum Civilspitale in Laibach ist der Posten des Amtdieners mit dem Jahresgehälter von 350 fl. und mit dem Ansprüche auf die Quinquennalzulage von 25 fl. nach jedem zufriedenstellend zurückgelegten Dienstesquinquennium zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an den krainischen Landesausschuß stilisirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, ihrer bisherigen Verwendung und körperlichen Gesundheit, sowie die Nachweisung, daß sie slovenisch und deutsch lesen und schreiben können, wo möglich persönlich bei der Verwaltung des hiesigen Civil-Spitals bis zum

20. Jänner 1872

zu überreichen.

Laibach, am 8. Jänner 1871.

Vom krainischen Landesausschuße.

(8—1)

Nr. 77.

Rundmachung.

Das Posttrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post wurde:

im Küstenlande mit 1 fl. 46 kr.,

in Krain mit 1 fl. 29 kr.

für das erste Halbjahr 1872 festgesetzt.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 29. December 1871, Z. 25388—2060, in Kenntniß gesetzt.

Triest, 5. Jänner 1872.

A. k. Postdirection.

(2—3)

Nr. 17.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,

1700 " Korn,

1000 " Rukurnz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen

muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukurnz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Jänner 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei,

den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 3. Jänner 1872.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 7.

(3019—3)

Nr. 6850.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es seien die mit Edicte vom 28. November 1871, Z. 6301, auf den 21. December l. J. und 11ten Jänner 1872 angeordneten Tagssatzungen zur executiven Feilbietung der dem Georg Rosina in Laibach gehörigen Fahrnisse über Ansuchen des Executionsführers auf den

8. und 22. Februar 1872 mit dem frühern Anhang übertragen worden.

Laibach, am 23. December 1871.

(2957—3)

Nr. 4471.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Schwarzl die exec. Versteigerung der dem Johann Frihar gehörigen, gerichtlich auf 850 fl. geschätzten, in Ramenica liegenden, im Grundbuche D. R. D. Commenda Laibach sub Urb.-Nr. 400 vorkommenden Realität bewilliget und hiezu drei Feil-

bietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

31. Jänner,

die zweite auf den

1. März

und die dritte auf den

3. April 1872,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 25ten November 1871.

(2981—3)

Nr. 16355.

Erinnerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird den hiergerichts unbekannten Erben des Valentin Raudic resp. deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe wider dieselben Herr Fidelis Teipinz, durch Herrn Dr. von Schrey

in Laibach, unter dem 20. September 1871, Z. 16355, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung des auf der im ehemaligen Freisassen-Grundbuche vorkommenden Realität sub Urb.-Nr. 119, Ref.-Nr. 84, pcto. Sicherstellung von Erbschaftsforderungen intabulirten Abhandlungsprotokolles vom 8. Jänner 1798 hiergerichts eingebracht, worüber, unter Bestellung des Herrn Dr. Anton Rudolf, Advocat hier, zum Curator ad actum für die Beklagten, die Tagssatzung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den

23. Jänner 1872,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhang des § 29 der a. O. D. angeordnet worden ist.

Dieses wird den klagten obgenannten Erben mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß sie entweder selbst zur Tagssatzung zu erscheinen oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen oder allenfalls einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen haben, als widrigens die Sache mit dem Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten verhandelt und darnach den gesetzlichen Vorschriften gemäß entschieden werden würde.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 25. September 1871.

(3027—3)

Nr. 8337.

Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Mödling wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Kradove von Mödling Hs.-Nr. 126 hiermit erinnert:

Es habe Josef Sadek, Wirth von Ternove Hs.-Nr. 13, wider denselben die Mandatsklage auf Zahlung schuldiger 50 fl. c. s. c. sub praes. 16. December 1871, Z. 8337, hieramts eingebracht, worüber der Zahlungsauftrag dahin erlassen wurde, daß der Beklagte den eingeklagten Betrag

innen 14 Tagen

zu bezahlen oder allfällige Einwendungen dagegen

innen 8 Tagen

einzubringen habe, und wurde dem Beklagten wegen seines unbekannten Aufenthalts Herr Franz Furlan von Mödling als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt.

Dessen wird derselbe mit dem Beifügen verständigt, daß der bezügliche Zahlungsauftrag dem Curator zugestellt wurde.

k. k. Bezirksgericht Mödling, am 20. December 1871.